



Satzung des PRO MONTESSORI e.V.

Fassung vom 28.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



- (1) Der Verein trägt den Namen "PRO MONTESSORI e.V. ".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Torgau. Die Eintragung erfolgt im zuständigen Vereinsregister.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins



- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, vornehmlich im Landkreis Nordsachsen und in den angrenzenden Landkreisen. Besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der ganzheitlichen Begleitung von Kindern und Jugendlichen nach reformpädagogischen Ansätzen unter anderem nach den Prinzipien Maria Montessoris.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere durch Errichtung und Förderung von Institutionen (Kindergarten, Schule etc.) erreicht werden, um die Montessoripädagogik zu verwirklichen. Dabei leistet der Verein Unterstützung in ideeller und materieller Hinsicht.
- (3) Der Verein kann auch Träger von Einrichtungen sein.
- (4) Über einen engeren Kreis von Torgau und Umgebung hinaus setzt sich der Verein für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Sinne Maria Montessoris zu arbeiten gewillt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit



- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft



- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Tod oder
 - durch Ausschließung
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Der Verein und die von diesem getragenen Einrichtungen verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hierfür erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden, sofern diese nicht gesetzlich vorgegeben sind, von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.



§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und bei denen keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vorliegt. Juristische Personen und Arbeitnehmende des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung diesbezüglich eine Nachwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zeitgleich mit der Amtszeit des verbleibenden Vorstandes. Bis zu dieser Nachwahl kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Vorstand berufen. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit, wirkt dies wie ein Rücktritt vom Vorstandsamt, wobei Absatz 7 entsprechend gilt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verfügung über die Mittel des Vereins zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in einer Gesamtwahl gewählt. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu besetzen sind. Es sind Stimmzettel zu verwenden. Es gelten die Kandidaten als gewählt, die mehr Ja-Stimmen erhalten haben als die anderen Kandidaten für sich (relative Mehrheit). Gelten aufgrund von Stimmgleichheit mehr Kandidaten als gewählt als Vorstandsämter zu besetzen sind, wird zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl, die nicht mehr Stimmen als andere Kandidaten erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. Gelten nach der Stichwahl aufgrund von Stimmgleichheit weiterhin mehr Kandidaten als gewählt als Vorstandsämter zu besetzen sind, wird zwischen den Stichwahlkandidaten mit gleicher Stimmenanzahl, die nicht mehr Stimmen als andere Stichwahlkandidaten erhalten haben, ein Losentscheid durchgeführt.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von 2 Monaten von seinem Vorstandsamt zurücktreten. Ein fristloser Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich.



§ 10 Vertretung

- (1) Jeweils zwei der drei Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ihr obliegt
 - a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
g) die Beschlussfassung über Beschwerden gem. § 4 f.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder ausnahmsweise schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.



§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung oder zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.